



## Editorial

**Liebe Leserinnen und Leser,**

der 68. Deutsche Juristentag steht ins Haus. Er wird vom 21. bis 24. September 2010 in Berlin stattfinden, und zwar im 150. Jahr der Gründung seines traditionsreichen Trägervereins. Das ist ein großes Jubiläum. Es wird in einem würdevollen Rahmen stattfinden. Und man darf die Prognose wagen: Die Teilnahme wird schon äußerlich ein Erlebnis werden.

An dieser Stelle verdient allerdings vor allem ein fachlicher Aspekt Aufmerksamkeit. Die zivilrechtliche Abteilung des Juristentages wird sich mit der spannenden Frage befassen: »Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?« Nachdem frühere Juristentage sich mit Teilaspekten wie der gesetzlichen Erbfolge und dem Pflichtteilsrecht beschäftigt haben, ist dies buchstäblich ein »General«-Thema. Manchen mag dessen Breite auf den ersten Blick erstaunen. Aber die Gesamtbetrachtung hat ihren eigenen Reiz. Sie öffnet den Blick für Systemzusammenhänge, die vor allem der Gesetzgeber zunehmend aus dem Blick verliert. Wie anders wäre die Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts vom 24. September 2009 zu verstehen? Ein halbherziges Reförmchen, das eher Unentschlossenheit als Konzepte erkennen lässt.

Wir alle wissen: Mit wenigen Ausnahmen hat das Erbrecht noch immer die Gestalt, welche ihm seine Redaktoren am Ende des 19. Jahrhunderts gegeben haben. Der Grundsatz der Universalsukzession, die Erbenstellung, das Pflichtteilsrecht, das holographische Testament sowie die erbrechtlichen Instrumente von der Teilungsanordnung über Vermächtnis und Auflage bis hin zur Testamentsvollstreckung sind seit 1900 nahezu unverändert geblieben. Das Schuldrecht und das Familienrecht mögen Umwälzungen erfahren haben; am Erbrecht sind mehr als einhundert Jahre nahezu spurlos vorbei gegangen. Indes: Können wir noch sicher sein, dass die im Erbrecht nachwirkende Melange aus römisch- und deutschrechtlichen Ideen nach wie vor die unsere ist? Selbstverständlich sprechen weder das bloße Alter des fünften BGB-Buches noch das reine Faktum gesellschaftlichen Wandels per se für Reformbedarf. Gleichwohl wird niemand bestreiten, dass die Grenzen erbrechtlicher Privatautonomie zumindest dort ein Nachdenken verlangen, wo durch verfassungsrechtlichen Wandel, europäischen Rechtsvergleich und ein sich änderndes Verständnis von den Formen des Zusammenlebens in Familien und anderen Partnerschaft-

ten neue Konzepte von Freiheit, Verantwortung und Gerechtigkeit entstehen. Dürfen erbrechtliche Gestaltungen Druck auf die Ausübung grundrechtlich geschützter Freiheiten von Begünstigten nehmen? Halten typisch deutsche Phänomene wie der drohende Verlust der Testierfreiheit durch ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament einer kritischen Überprüfung stand? Entspricht die erbrechtliche Stellung des Ehegatten oder Lebenspartners noch modernen Anforderungen an eine Nähebeziehung? Zwingt die gestiegene Lebenserwartung womöglich dazu, die Bewältigung altersbedingter Pflegebedürftigkeit auch in erbrechtlichen Zusammenhängen besser zu berücksichtigen? Und überhaupt: Wie wirkt sich die steigende Lebenserwartung auf das Testierverhalten aus? Gibt es praktisch gangbare Wege, betagte Erblasser gesetzlich vor unangemessener Einflussnahme zu schützen?

Die Ständige Deputation des Deutschen Juristentages hat mit der Prüfung dieser Fragen Prof. Dr. *Anne Röthel* von der Bucerius Law School in Hamburg beauftragt. Ihr Gutachten liegt vor. Es wird rechtzeitig vor dem Juristentag veröffentlicht werden. Drei juristische Referenten – sämtlich ausgewiesene Spezialisten und zugleich prominente Vertreter ihrer Berufsstände – werden in Berlin zu *Anne Röthels* Ergebnissen Stellung beziehen: Rechtsanwalt Dr. *Andreas Frieser* aus Bonn, Universitätsprofessor Dr. *Knut W. Lange* aus Bayreuth sowie Notar Dr. *Jörg Mayer* aus Simbach. Mit Prof. Dr. *Jens Becker* vom Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung in Köln steht der Abteilung überdies ein ausgewiesener Experte auf dem Gebiet der Rechtstatsachenforschung zur Verfügung. Seine wissenschaftliche Arbeit über die Soziologie des Erbrechts hat der juristischen Diskussion hierzulande schon wiederholt wichtige Impulse gegeben.

Jedermann weiß: Berlin ist eine Reise wert. Nutzen Sie, liebe Freundinnen und Freunde der Erbrechts, die Gelegenheit, ein paar fachlich und persönlich Gewinn bringende Tage auf dem Juristentag zu verbringen.

Ihr

Prof. Dr. Peter Rawert, Notar, Hamburg, Vorsitzender der Abteilung Zivilrecht auf dem 68. Deutschen Juristentag.